

**Benutzungsordnung des Landkreises Konstanz  
über die Parkraumbewirtschaftung  
beim Verwaltungsgebäude in Radolfzell,  
Otto-Blesch-Straße 49 und 51**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Stellplätze werden entsprechend dieser Benutzungsordnung nur für Besucher und den Bediensteten beim Landratsamt entgeltpflichtig zur Nutzung überlassen. Auf die Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.2 Mit dem Abstellen eines Fahrzeuges oder dem Erwerb einer Parkberechtigung kommt ein Vertragsverhältnis mit dem Landkreis Konstanz (Landkreis) auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen zustande.

**2. Stellplatzordnung**

- 2.1 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Es ist platzsparend zu parken. Der Landkreis ist berechtigt, ein Fahrzeug im Falle dringender Gefahr auf eigene Kosten zu entfernen.
- 2.2 Die gekennzeichneten „Sonderstellplätze“ bleiben den Dienstfahrzeugen, Fahrzeugen für Behinderte und Lieferfahrzeugen vorbehalten.

**3. Benutzungsentgelte**

Die Benutzung der Stellplätze ist Montag bis Freitag zwischen 06.30 Uhr und 17.00 Uhr entgeltpflichtig nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- 3.1 Die Entgelte sind an den hierfür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu entrichten. Die Höhe des Einzelentgeltes wird wie folgt festgesetzt:

Tagestarif von 06.30 bis 17.00 Uhr

Erste Stunde	=	1,00 €
bis zu 2 Stunden Parkzeit	=	1,50 €
bis zu 3 Stunden Parkzeit	=	2,00 €
bis zu 4 Stunden Parkzeit	=	3,00 €
bis zu 5 Stunden Parkzeit	=	4,00 €
jede weitere angefangene Stunde	=	1,00 €
Tageskarte	=	10,00 €

- 3.2 Parkschein, Tageskarte, Dauerparkkarte oder Gästeticket sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Wird ohne Parkschein geparkt, wird eine **Vertragsstrafe von 26,00 €** täglich erhoben.
- 3.3 Einzige Ausnahme ist das Parken von Elektrofahrzeugen (Fahrzeuge im Sinn des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG)). Für diese ist die Nutzung **kostenfrei**.

#### **4. Gebührenpflichtige Nutzungszeiten**

Das Parken ist von Montag bis Freitag jeweils von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr entgeltpflichtig. In dieser Zeit steht der Parkplatz nur für Besucher und den Bediensteten zur Verfügung.

#### **5. Haftung**

Die Benutzung der Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stellplätze werden nicht bewacht. Für Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte wird keine Haftung übernommen. Innerhalb der gebührenpflichtigen Nutzungszeiten erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst, außerhalb dieser Zeiten erfolgt kein Winterdienst.

#### **6. Verkehrsordnung**

Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die gesonderte Beschilderung zur Verkehrsregelung sowie die Schilder der baupolizeilichen Gefahrenabwehr sind zu beachten.

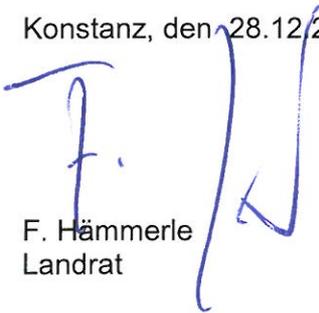
#### **7. Überwachung der Benutzungsordnung**

- 7.1 Im Interesse einer geordneten Nutzung der Stellplätze überwacht der Landkreis die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Die hiermit beauftragten Personen sind berechtigt, den Benutzern verbindliche Anweisungen zu erteilen.
- 7.2 Verkehrswidrig oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abgestellte Fahrzeuge können abgeschleppt werden; die Kosten hierfür hat der Fahrer/die Fahrerin oder der Halter/die Halterin zu tragen.
- 7.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann der Landkreis ein Benutzungsverbot aussprechen.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Konstanz, den 28.12.2016

  
F. Hämmerle  
Landrat